

Geschäftszahlen:
BML: 2023-0.920.596
BMF: 2024-0.335.121

97/10
Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Vorarlberg über die Verbesserung des Hochwasserschutzes am Rhein von der Illmündung bis zum Bodensee

Die bilaterale Zusammenarbeit zur Umsetzung des Hochwasserschutzes am Alpenrhein zwischen der Illmündung und dem Bodensee ist in bisher drei Staatsverträgen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich aus den Jahren 1892, 1924 und 1954 geregelt:

- Staatsvertrag vom 30. Dezember 1892 zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz über die Regulierung des Rheins von der Illmündung stromabwärts bis zur Ausmündung in den Bodensee, BGBl. Nr. 141/1893,
- Staatsvertrag der Republik Österreich mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Regulierung des Rheins von der Illmündung bis zum Bodensee, BGBl. Nr. 436/1925,
- Staatsvertrag zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Regulierung des Rheines von der Illmündung bis zum Bodensee, BGBl. Nr. 178/1955

Ziel dieser Staatsverträge ist die Sicherstellung des Hochwasserschutzes bis zu einem Abfluss von 3.100 m³/s entsprechend etwa einem hundertjährlichen Hochwasser (HQ100). Die Arbeiten sind im Wesentlichen abgeschlossen und beschränken sich vor allem auf die Instandhaltung der bestehenden Hochwasserschutzanlagen.

Auf Grund des extrem hohen Schadenpotentials im unteren Rheintal ist eine Anhebung des bestehenden Schutzziels geboten. Derzeit wäre bei einem 300-Jährlichen Hochwasserereignis nämlich mit zahlreichen Todesopfern sowie mit Sachschäden in der Größenordnung von 13,5 Mrd. Schweizer Franken (bzw. Euro) zu rechnen. Die Lösung

kann dabei nur mittels Erhöhung der Abflusskapazität durch bauliche Maßnahmen erreicht werden.

Zur Verbesserung des Hochwasserschutzes am Rhein ist daher über die bereits erstellten und vereinbarten Rheinregulierungswerke hinaus, die Ausführung eines ergänzenden Werks gemeinsam durch die Republik Österreich und die Schweizerische Eidgenossenschaft beabsichtigt. Es soll die Rheinstrecke von der Illmündung (Rheinkilometer 65.0) bis zur Mündung in den Bodensee (Rheinkilometer 91.0), insbesondere durch Erhöhung der Abflusskapazität von 3.100 m³/s auf 4.300 m³/s, ausgebaut werden.

Zu diesem Zweck soll ein vierter Staatsvertrag zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Verbesserung des Hochwasserschutzes am Rhein von der Illmündung bis zum Bodensee (fortan: vierter Staatsvertrag) abgeschlossen werden.

Die Gesamtkosten des Projektes einschließlich Teuerungsprognose und Mehrwertsteuer betragen etwa 2,1 Mrd. Euro. Die Nettokosten werden von beiden Staaten jeweils zur Hälfte getragen. Die bei der Umsetzung des Projektes zu entrichtende Mehrwertsteuer wird von jenem Staat getragen, der die Mehrwertsteuer erhebt.

Zur Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG:

Bereits im Ministerratsvortrag vom 23. Juli 2021 (BMEIA: 2021-0.439.339) betreffend Ermächtigung zur Aufnahme von Staatsvertragsverhandlungen wurde eine Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Vorarlberg gemäß Art. 15a B-VG als Voraussetzung für den Abschluss eines neuen Staatsvertrages vorgesehen.

Am 19. Juli 2023 wurde eine Vorvereinbarung über den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund, vertreten durch den Herrn Bundeskanzler, den Herrn Bundesminister für Finanzen sowie den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, und dem Land Vorarlberg, vertreten durch den Landeshauptmann, abgeschlossen.

Auf Basis dieser Vorvereinbarung wurde ein Entwurf für eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B VG zwischen dem Bund und dem Land Vorarlberg über die Verbesserung des Hochwasserschutzes am Rhein von der Illmündung bis zum Bodensee samt Erläuterungen erstellt.

Diese Vereinbarung sieht – auf das Wesentlichste zusammengefasst – vor, dass das Land Vorarlberg 25 % der nach dem vierten Staatsvertrag für das neue Werk auf die Republik Österreich entfallenden Kosten (abzüglich der iZm den bestehenden Werken anfallenden Organisationskosten), maximal aber EUR 273.718.000, trägt. Hinsichtlich der auf die Republik Österreich auf Grundlage der alten Staatsverträge 1892, 1924 und 1954 entfallenden Kosten soll keine Kostenbeteiligung des Landes Vorarlberg erfolgen.

Wir stellen daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. die „Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Vorarlberg über die Verbesserung des Hochwasserschutzes am Rhein von der Illmündung bis zum Bodensee“ sowie die Erläuterungen hiezu genehmigen,
2. uns, den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft sowie den Bundesminister für Finanzen, ermächtigen, die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG für den Bund zu unterzeichnen, und
3. uns weiters ermächtigen, die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG nach Unterzeichnung unter Anschluss der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung zuzuleiten.

2. Mai 2024

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister

Mag. Norbert Totschnig, MSc
Bundesminister